

**Satzung
der
EnBW Energie Baden-Württemberg AG**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Firma und Sitz.....	1
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	1
§ 3	Dauer der Gesellschaft.....	1
§ 4	Bekanntmachungen.....	2

II. Grundkapital und Aktien

§ 5	Höhe und Einteilung des Grundkapitals.....	2
§ 6	Ausstattung der Aktien.....	2

III. Der Vorstand

§ 7	Der Vorstand.....	2
-----	-------------------	---

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8	Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit, Zusammensetzung.....	3
§ 9	Bildung des Aufsichtsrats.....	4
§ 10	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats.....	4
§ 11	Sitzungen des Aufsichtsrats.....	4
§ 12	Beschlussfassungen des Aufsichtsrats.....	5
§ 13	Ausschüsse des Aufsichtsrats.....	5
§ 14	Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.....	5

V. Die Hauptversammlung

§ 15	Ort und Einberufung der Hauptversammlung.....	6
§ 16	Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts.....	6
§ 17	Vorsitz in der Hauptversammlung.....	7
§ 18	Beschlussfassung der Hauptversammlung.....	8

VI. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung und Gewinnverwendung

§ 19	Geschäftsjahr, Jahresabschluss.....	8
§ 20	Gewinnbeteiligung.....	9

VII. Gründungsbestimmungen und Gründungsaufwand

§ 21	Gründungsbestimmungen.....	9
§ 22	Gründungsaufwand.....	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

EnBW Energie Baden-Württemberg AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) ¹Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung, die Wasserversorgung und die Entsorgung einschließlich aller damit jeweils zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Geschäftsfeldern. ²Die Gesellschaft kann auch in verwandten Wirtschaftszweigen tätig werden oder Beteiligungen erwerben und verwalten, insbesondere in den Bereichen Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik, Verkehr und Immobilienwirtschaft. ³Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(2) ¹Die Gesellschaft kann in den vorstehend aufgeführten Geschäftsfeldern selbst oder durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen tätig werden. ²Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken. ³Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern und unter einheitlicher Leitung zusammenfassen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstreckt.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit begrenzt.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 708.108.042,24 € und ist in 276.604.704 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

§ 6 Ausstattung der Aktien

¹Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile und ihrer Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse, an der die Aktien der Gesellschaft zugelassen sind, erforderlich ist. ²Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III. Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mehreren Mitgliedern. ²Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.
- (2) Wird ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt es bei Stimmgleichheit im Vorstand den Ausschlag.
- (3) ¹Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. ²Die Mitglieder des Vorstands sind vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alt. BGB) befreit.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit, Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) ¹Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne, mehrere oder alle von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) ¹Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. ²Die Hauptversammlung darf ferner keine Person in den Aufsichtsrat wählen, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausübt oder, soweit sie gleichzeitig dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, bereits drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen, börsennotierten Gesellschaften wahrnimmt.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mittels einer an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand gerichteten schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 9 Bildung des Aufsichtsrats

- (1) ¹Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. ²In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter. ³Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. ⁴Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats werden nur bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät die Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt Arten von Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) ¹Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats selbstständig handeln. ²Die nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsrats ist auf der nächsten Aufsichtsratssitzung, auf der die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen sind, herbeizuführen.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden oder, wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, durch den Vorstand einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand verlangt wird.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. ²In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) ¹Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ²Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist dem Verfahren zu widersprechen und ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist dem Verfahren widersprochen hat.
- (4) ¹Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen werden dabei nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt. ³Ergibt

eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ob und wann die Abstimmung wiederholt wird. ⁴Sofern der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand beschließt, soll diese in der nächsten Sitzung durchgeführt werden, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder nach § 8 Abs. 1 eine unverzügliche erneute Abstimmung verlangt. ⁵Ergibt sich auch bei der erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so kann der Aufsichtsratsvorsitzende die gesetzliche Zweitstimme abgeben. ⁶Dem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.

- (5) ¹Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig. ²Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 13 Ausschüsse des Aufsichtsrats

¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festlegen. ²Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, Aufgaben anstelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden. ³Der Aufsichtsrat hat den in § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz vorgeschriebenen Ausschuss zu bilden.

§ 14 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. ²Die Hauptversammlung bestimmt in diesem Zusammenhang insbesondere über Struktur, Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. ³Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

V. Die Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder einem in Baden-Württemberg liegenden Ort statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) ¹Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. ²Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären und Inhabern anderer zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft mit der gemäß gesetzlichen Vorgaben erteilten oder als erteilt geltenden Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 16 Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) ¹Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. ²Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen in Textform sowie in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft, das heißt ihr selbst oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle, mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. ³Der Tag der Hauptversammlung sowie der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises sind nicht mitzurechnen.
- (2) ¹Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. ²Hinsichtlich solcher Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann die Bescheinigung nach Satz 1 auch von der Gesellschaft, von einem deutschen Notar sowie von einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden. ³Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. ⁴Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. ⁵Wird dieser weitere Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht oder bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
- (3) ¹Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer Vollmacht ausgeübt werden. ²Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. ³Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. ⁴Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden vom Vorstand bestimmt und mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. ⁵Vollmachten können an die Gesellschaft auf einem vom Vorstand zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden, der ebenfalls in der Einberufung bekannt gemacht wird. ⁶§ 135 AktG bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (4) ¹Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). ²Das Verfahren und weitere Einzelheiten der Briefwahl werden vom Vorstand festgelegt und in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. ²Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich aus einem zwingenden Grund an einem entfernten Ort aufhält, so kann seine Teilnahme an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.
- (6) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher festgelegten Weise zuzulassen. ²Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. ³Art, Umfang und Einzelheiten der Übertragung werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied der Anteilseigner.
- (2) ¹Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art und Form der Abstimmung. ²Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den anwesenden Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. ³Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. ⁴Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

§ 18 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. ²Schreibt das Gesetz eine größere Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt in den Fällen die einfache Mehrheit, in denen das Gesetz es der Satzung überlässt, dies zu bestimmen. ³Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung und Gewinnverwendung

§ 19 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. ²Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss, in den diese Aufgabe verwiesen wurde, erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss. ²Der Abschlussprüfer hat seinen Bericht zu unterzeichnen und den Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. ³Dem Vorstand ist vor Zuleitung des Berichts an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. ²Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

§ 20 Gewinnbeteiligung

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.

VII. Gründungsbestimmungen, Gründungsaufwand

§ 21 Gründungbestimmungen

¹Die Gesellschaft wird infolge der Verschmelzung der Badenwerk Holding AG, Karlsruhe, und der EVS Holding AG, Stuttgart, im Wege der Neugründung durch die Übertragung des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten dieser Gesellschaften gegründet. ²Für die Übertragung des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten der Badenwerk Holding

AG werden deren Aktionären 90.865.400 auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft im Nennbetrag von je 5,00 DM, d.h. im Gesamtnennbetrag von 454.327.000,00 DM, und 1.730.800 auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien der Gesellschaft im Nennbetrag von je 5,00 DM, d.h. im Gesamtnennbetrag von 8.654.000,00 DM, gewährt. ³Für die Übertragung des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten der EVS Holding AG werden deren Aktionären 141.088.383 auf den Namen lautende Stammaktien der Gesellschaft im Nennbetrag von je 5,00 DM, d.h. im Gesamtnennbetrag von 705.441.915,00 DM, und 16.321.617 auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft im Nennbetrag von je 5,00 DM, d.h. im Gesamtnennbetrag von 81.608.085,00 DM, gewährt.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von DM 1.000.000,00.